



# Ergänzung Zertifizierungsprogramm HEUMILCH g.t.S. Österreich



Antragstellende Vereinigung:  
**ARGE Heumilch Österreich**  
Grabenweg 68, A-6020 Innsbruck

Grabenweg 68 (Soho 2), A-6020 Innsbruck

e-mail: [office@heumilch.at](mailto:office@heumilch.at)

Tel. +43(0)512.345245

Fax: +43(0)512.345389

**für Milcherzeugungsbetriebe und  
für Be- und Verarbeitungsbetriebe**

## **I. Einleitung**

Ergänzend zum Zertifizierungsprogramm Heumilch g.t.S. sind aufgrund des Österreichischen Heumilchregulativs zusätzliche Anforderungen erforderlich.

## II. Checkliste für die Kontrolle der Milchlieferanten

<b>Pkt.</b>	<b>Abfragepunkte</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>Konsequenz bei Nichterfüllung</b>	<b>Frist</b>
<b>1</b>	Gemäß Codex- Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung unter Berücksichtigung des „Leitfadens zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit	Individueller Kontrollleitfaden jeder Kontrollstelle kann angewendet werden	Detail siehe Kontrollleitfaden Gentechnikfrei bzw. Sanktionskatalog der Kontrollstellen	
<b>2</b>	Kriterien für ÖPUL-Maßnahmen Silageverzicht idgF bzw. auf Almen Alpeng und Behirtung idgF;	Kontrolle der Teilnahme beim Milchlieferanten anhand des Mehrfachantrages des Milchlieferanten	Einstufung in Risikoklasse 2 (jährliche Kontrolle)	
<b>3</b>	Einhaltung der AMA-Gütesiegel Richtlinie, Haltung von Kühen idgF	Kontrollleitfaden AMA	Entsprechend der Leitlinien AMA	
<b>4</b>	Keine Herstellung, Lagerung und Verfütterung von Gärfutter auf <b>allen</b> Betriebsstätten, dies betrifft auch Feucht- oder Gärheu	Betrifft jeweils eine landwirtschaftliche Betriebsnummer  Es sind keine Trennung der Produktionseinheiten erlaubt.	Nachweislich nur Produktion von Gärfutter: E: S4: befristetes Vermarktungsverbot bis zum Entfernen des Gärfutters; Erhöhung der Risikoklasse um 1 Stufe (W: S4)  Verfütterung von Gärfutter: E/W: S4: befristetes Vermarktungsverbot, endend 14 Tage nach dem Entfernen des Gärfutters; Erhöhung der Risikoklasse um 1 Stufe	umgehend  umgehend

	<b>Abfragepunkte</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>Konsequenz bei Nichterfüllung</b>	<b>Frist</b>
5	Düngungsbestimmungen	<p>Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten und Kompost aus kommunalen Aufbereitungsanlagen auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Milchlieferanten. Kompost mit Grünschnitt, Strauchschnitt und Biotonne kann jedoch ausgebracht werden, wenn der Komposthersteller an einem Qualitätssicherungssystem teilnimmt und dafür zertifiziert ist (lt. ÖNORM S2201). Dies ist im Lieferschein und/oder der Rechnung vermerkt. Dabei ist mindestens die Kompostgüte A Voraussetzung. Dies muss im Lieferschein und/oder der Rechnung angeführt sein.</p> <p>Einhaltung einer Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten. Dies ist durch die Befragung vom Milchlieferanten zu überprüfen.</p>	<p>E: S1: Abmahnung</p> <p>W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle</p>	umgehend

### III. Checkliste Verarbeiter bzw. Lohnunternehmen

Pkt.	Abfragepunkte	Anmerkungen	Konsequenz bei Nichterfüllung	Frist
1	Gemäß Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung	Individueller Kontrollleitfaden jeder Kontrollstelle kann angewendet werden.	Detail siehe Kontrollleitfaden Gentechnikfrei	
2	AMA-Gütesiegelkontrolle  AMA-Biosiegelkontrolle	Checkliste für AMA-Gütesiegelkontrolle, AMA-Biosiegel und Checkliste für Käsereien/Sennereien mit einer Verarbeitungsmenge von ≤10 Mio. kg Milch pro Jahr.	Sanktionskatalog AMA-Gütesiegel bzw. AMA-Biosiegel	

